

Bette Westenberger Brink

Aktuelle Rechtstipps im E-Commerce

OXID Academy Webinar 09.02.2023

Rechtsanwältin Sabine Heukrodt-Bauer, LL.M.

Agenda

1. Neues zum Cookie-Banner
2. DSGVO und Facebook, Google Analytics, Google Fonts
3. E-Mail-Marketing und was geht mit Kundendaten?
4. Kennzeichnung von Werbung in Social Media

Bette Westenberger Brink

Neues zum Cookie-Banner

Bette Westenberger Brink

Neues zum Cookie-Banner

Für das Setzen von Werbe-Cookies benötigt der Webseitenbetreiber eine Einwilligung nach Art. 6 DSGVO.

BGH Urteil vom 28. Mai 2020 - I ZR 7/16;
zuvor EuGH vom 01.10.2019, C-673/17 im
selben Verfahren

- Planet49 Gewinnspiel -

Neues zum Cookie-Banner

Keine Regelungen dazu, wie das Banner zu gestalten ist.

Was sagen Behörden?

[https://www.datenschutzkonferenz-online.de/
media/oh/20221130_OH_Telemedien_Version_1.1.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20221130_OH_Telemedien_Version_1.1.pdf)
(Stand Dezember 2022, Seite 34 + 37)

DSK:

1. Alle Infos auf der ersten Ebene des Banners direkt abrufbar
2. Button zum Annehmen und Ablehnen eindeutig erkennbar, leicht wahrnehmbar und unmissverständlich integriert sind. Die Ablehnen-Option muss im Hinblick auf Größe, Farbe, Kontrast und Schriftbild gleichwertig zur Annehmen-Option dargestellt sein.

Bette Westenberger Brink

Neues zum Cookie-Banner

Keine Regelungen dazu, wie das Banner zu gestalten ist.

Was sagen Gerichte?

LG München I, Urteil vom 29.11.2022,
Az. 33 O 14776/19 – focus.de -

Wir tauschen Daten mit Drittanbietern aus, die uns helfen, unser Webangebot zu verbessern, zu finanzieren sowie personalisierte Inhalte darzustellen. Hierfür werden von uns und unseren Partnern Technologien wie Cookies verwendet. Um bestimmte Dienste verwenden zu dürfen, benötigen wir Ihre Einwilligung. Indem Sie „Akzeptieren“ klicken, stimmen Sie (jederzeit widerruflich) dieser Datenverarbeitung zu. Unter „Einstellungen“ können Sie Ihre Einstellungen ändern oder die Datenverarbeitung ablehnen. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#) und im [Impressum](#).

Sie können Ihre Präferenzen jederzeit anpassen, indem Sie auf den Link im Footer klicken.

Wir verwenden Ihre Daten für:

Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen

Für die Ihnen angezeigten Verarbeitungszwecke können Cookies, Geräte-Kennungen oder andere Informationen auf Ihrem Gerät gespeichert oder abgerufen werden.

Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen

Anzeigen und Inhalte können basierend auf einem Profil personalisiert werden. Es können mehr Daten hinzugefügt werden, um Anzeigen und Inhalte besser zu personalisieren. Die Performance von Anzeigen und Inhalten kann gemessen werden. Erkenntnisse über Zielgruppen, die die Anzeigen und Inhalte betrachtet haben, können abgeleitet werden. Daten können verwendet werden, um Benutzerfreundlichkeit, Systeme und Software aufzubauen oder zu verbessern.

Funktional, Analytik, Werbung (nicht IAB-Anbieter), Soziale Medien und strikt erforderliche Cookies

Daten können verwendet werden, um ein verbessertes Benutzererlebnis zu ermöglichen, um relevante Inhalte und Anzeigen auszuwählen und um Inhalte mit sozialen Netzwerken zu teilen. Sie können

Einstellungen

Akzeptieren

Privatsphäre-Einstellungen

[alle ablehnen](#)

Informationen auf einem Gerät speichern und/oder abrufen



Personalisierte Anzeigen und Inhalte, Anzeigen- und Inhaltsmessungen, Erkenntnisse über Zielgruppen und Produktentwicklungen



Funktional, Analytik, Werbung (nicht IAB-Anbieter), Soziale Medien und strikt erforderliche Cookies



Funktionale Verwendungszwecke



Zusatzfunktionen



Wir arbeiten ebenfalls mit einigen Anbietern auf Basis von berechtigtem Interesse, ohne Ihre Zustimmung.

[Einstellungen anpassen](#)

Hier finden Sie eine Übersicht aller Technologieanbieter, mit denen wir zusammenarbeiten.

[Anbieterübersicht](#)

* Nicht-IAB Verwendungszwecke

Ihre Datenschutz-Einstellungen sind ab dem nächsten Seitenaufruf aktiv.

[Auswahl speichern](#)

[Alle akzeptieren](#)

Checkliste Gestaltung Cookie-Banner



- **grafisch gleich gestaltete "Annehmen" + "Ablehnen"-Button**
- **"Annehmen" + "Ablehnen"-Button auf einer Ebene**
- **Link zu umfassenden Cookie-Details**
- **Link zum Impressum**
- **Link zur Datenschutzinformation**

Bette Westenberger Brink

DSGVO und Facebook, Google Analytics, Google Fonts

DSGVO: Was ist das Problem bei Facebook, Google ...

Die Verarbeitung von personenbezogenen
Daten erfordert ...

... eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO:
Bei Datenverarbeitungen zu Werbezwecken
meistens Einwilligung



... bei einem Datentransfer in ein Drittland
eine zusätzliche Rechtsgrundlage nach
Art. 44 ff. DSGVO

DSGVO: Einwilligung im Marketing

Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO

Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

Beispiele

- Facebook Ads: Cookie-Banner
- Google Analytics: Cookie-Banner
- Google Fonts: Abmahnwelle 2022 wegen Urteil LG München (lokale Version nutzen)
- usw.

DSGVO: Was ist das Problem bei Facebook, Google ...

Die Verarbeitung von personenbezogenen
Daten erfordert ...

... eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO:
Bei Datenverarbeitungen zu Werbezwecken
meistens Einwilligung



... bei einem Datentransfer in ein Drittland
eine zusätzliche Rechtsgrundlage nach
Art. 44 ff. DSGVO

DSGVO: Privacy Shield und US-Anbieter

Zulässig, wenn DSGVO eingehalten wird, Art. 44 DSGVO:



Privacy Shield 2.0 und US-Anbieter

Der EuGH hat das Privacy-Shield-Abkommen für ungültig erklärt (Urteil vom 16.07.2020, Rechtssache C-311-/18 Facebook Ireland und Schrems, vgl. ab Rn. 150)

Grund: Zugriffsmöglichkeiten von US-Behörden auf personenbezogene Daten innerhalb von US-Firmen

FISA, Patriot Act, Cloud Act ...

Zugriffsmöglichkeiten auch bei SCC, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Privacy Shield 2.0 und US-Anbieter

Neues Abkommen mit den USA in Sicht:
„Trans-Atlantic Data Privacy Framework“

[https://commission.europa.eu/document/
e5a39b3c-6e7c-4c89-9dc7-016d719e3d12_en](https://commission.europa.eu/document/e5a39b3c-6e7c-4c89-9dc7-016d719e3d12_en)

07.10.2022 Unterzeichnung Dekret durch
Biden

ggf. Angemessenheitsbeschluss im Laufe von
2023

Was tun bis dahin?



- **Google, Facebook etc. nicht nutzen?**
- **Alternativen einsetzen mit Sitz/Servern innerhalb der EU/EWR und keinem Bezug zu US-Unternehmen?**
- **Abwarten und das Beste hoffen?**

Bette Westenberger Brink

E-Mail-Marketing und was geht mit Kundendaten?

E-Mail-Marketing betrifft zwei Rechtsgebiete

DSGVO

**Dürfen die Daten zu Werbezwecken
verarbeitet werden?**



UWG

**Darf ich den Adressaten über den Kanal
„E-Mail“ kontaktieren?**



E-Mail-Marketing und DSGVO



Parallel dazu: Einwilligung oder berechtigtes Interesse bei Datenverarbeitung zu Werbezwecken

E-Mail-Marketing und DSGVO: Fazit



Es kommt auf den Zweck der Datenverarbeitung an:

Werden Daten z. B. zur Beantwortung einer Anfrage oder Abwicklung einer Bestellung verarbeitet, dürfen Sie nicht ohne zusätzliche Werbeeinwilligung zu Marketingzwecken genutzt werden. In den meisten Fällen ist daher eine zusätzliche Einwilligung erforderlich.

E-Mail-Marketing und UWG

§ 7 UWG:

Für welche Kanäle ist eine Einwilligung erforderlich?

* ggf. Ausnahme:
§ 7 III UWG bei Bestandskunden



E-Mail, SMS, Fax

- B2C ausdrückliche, vorherige Einwilligung erforderlich*
- B2B ausdrückliche, vorherige Einwilligung erforderlich*



Post

- B2C keine Einwilligung erforderlich
- B2B keine Einwilligung erforderlich



Telefon

- B2C ausdrückliche, vorherige Einwilligung erforderlich
- B2B Einwilligung erforderlich oder mutmaßliches Interesse

E-Mail-Marketing und was geht mit Kundendaten?

| UWG | → | Rechtsgrundlage nach DSGVO |
|---|---|--|
| Post: keine Einwilligung erforderlich | | Überwiegendes Interesse Art. 6 I f DSGVO |
| E-Mail an Bestandskunden: keine Einwilligung erforderlich (nur Hinweis) | | Überwiegendes Interesse Art. 6 I f DSGVO |
| E-Mail an Sonstige: Einwilligung erforderlich | | Einwilligung Art. 6 I a DSGVO |
| Telefon: Einwilligung erforderlich | | Einwilligung Art. 6 I a DSGVO |
| Telefon: bei B2B bei mutmaßlichem Interesse keine Einwilligung erforderlich | | Überwiegendes Interesse Art. 6 I f DSGVO |

Bette Westenberger Brink

Kennzeichnung von Werbung in Social Media

Werbekennzeichnung in den Sozialen Medien

Werbung zugunsten des eigenen Unternehmens,

§ 5 a Abs. 4 Satz 1 UWG

Kennzeichnungspflicht +, wenn sich der kommerzielle Zweck nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt.

Das ist aber meistens der Fall: Aus den Beiträgen ergibt sich in der Regel, dass für eigene Waren oder Dienstleistungen geworben wird. Daher in der Regel keine Kennzeichnung erforderlich.

Beispiele:

- Webinarhinweis
- Kaffeetasse mit Logo auf Schreibtisch

Werbekennzeichnung in den Sozialen Medien

Werbung zugunsten eines fremden Unternehmens,

§ 5 a Abs. 4 Satz 2 UWG

Kennzeichnungspflicht +, wenn der Handelnde ein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung von dem fremden Unternehmen erhält oder sich versprechen lässt.

Beispiele:

- Beitrag gegen Bezahlung
- Accountinhaber darf gezeigte Kleidung behalten
- Accountinhaber wohnt kostenfrei im Hotel gegen Postings vom Hotelaufenthalt

Bette Westenberger Brink

Vielen Dank.

www.bwb-law.de

Bette Westenberger Brink Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
mit Sitz in Mainz und Standorten in Erfurt und Berlin, eingetragen im PR AG Koblenz Nr 8
Rechtsanwälte, Partner, Standorte und regulatorische Angaben auf www.bwb-law.de

Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Die Rechtsanwälte erbringen mittels dieser keine anwaltlichen Beratungsleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, detaillierte Recherche und fachkundige Rechtsberatung zu ersetzen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Die Rechtsanwälte haften nicht für Schäden jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erleidet. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Alle Rechte bleiben vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. In allen Mandatsverhältnissen gelten unsere Allgemeinen Mandatsbedingungen.